

Die deutsch-russischen Zusatzverträge.

Aus dem Wortlaut der Zusatzverträge, die wir im heutigen Morgenblatt bereits in ihren wesentlichen Teilen gekennzeichnet haben, geben wir nachstehend die wichtigsten Bestimmungen wieder:

Deutsch-russischer Ergänzungsvertrag.

Die Kaiserlich Deutsche Regierung und die Regierung der Russischen Sozialistischen Föderativen Sowjets-Republik, von dem Wunsche geleitet, gewisse im Anschluß an den Friedensvertrag zwischen Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Bulgarien und der Türkei einerseits und Rußland andererseits vom 3./7. März 1918 aufgetauchte politische Fragen im Geiste freundschaftlicher Verständigung und wechselseitigen Entgegenkommens zu lösen und damit die durch den Friedensschluß angebahnte Wiederherstellung guter und vertrauensvoller Beziehungen zwischen den beiden Reichen zu fördern, sind übereingekommen, zu diesem Zwecke einen Ergänzungsvertrag zu dem Friedensvertrag abzuschließen und haben zu ihren Bevollmächtigten ernannt: die Kaiserlich Deutsche Regierung: den Staatssekretär des Auswärtigen Amtes, Kaiserl. Wirkl. Geh. Rat, Konteradmiral a. D. Herrn Paul v. Hingé und den Direktor im Auswärtigen Amte, Kaiserl. Wirkl. Geh. Rat Herrn Dr. Johannes Krieger; die Regierung der Russischen Sozialistischen Föderativen Sowjets-Republik: ihren diplomatischen Vertreter bei der Kaiserl. Deutschen Regierung Herrn Adolf Joffé. Die Bevollmächtigten haben sich, nachdem sie einander ihre Vollmachten mitgeteilt und diese in guter und gehöriger Form befunden haben, über folgende Bestimmungen geeinigt:

Demarkations- und Grenzkommissionen.

Für alle Fronten, an denen deutsche und russische Truppen einander gegenüberstehen, sollen, soweit dies noch nicht geschehen ist, sofort deutsch-russische Kommissionen zur Festlegung von Demarkationslinien gebildet werden; das Nähere hierüber werden die beiderseitigen Truppenbefehlshaber vereinbaren. Die Demarkationslinien sollen so gezogen werden, daß zwischen den beiderseitigen Fronten neutrale Zonen bestehen, die von den beiderseitigen Heeresangehörigen mit Ausnahme der Parlamentäre nicht betreten werden dürfen. Soweit zwischen den beiderseitigen Fronten bereits ein geregelter Verkehr besteht, wird ein solcher von den Demarkationskommissionen eingerichtet werden.

Die deutsch-russische Kommission zur Festlegung der Grenzlinie soll auch die vereinbarte Ostgrenze Estlands und Livlands genauer festlegen. Nach der vorgesehenen Festlegung wird Deutschland das von ihm besetzte Gebiet östlich dieser Grenze unverzüglich räumen. Deutschland wird das von ihm besetzte Gebiet östlich der Peresina nach Maßgabe der Barzahlungen, die Rußland zu leisten hat, schon vor Abschluß des allgemeinen Friedens räumen.

Die vertragschließenden Teile behalten sich vor, wegen der vor Abschluß des allgemeinen Friedens zu bewerkstellenden Räumung des Besatzungsgebiets westlich der Peresina nach Maßgabe der Erfüllung der übrigen von Rußland übernommenen finanziellen Verpflichtungen weitere Vereinbarungen zu treffen.

Rückführungsbestrebungen im Russischen Reiche.

Deutschland wird sich, soweit nicht im Friedensvertrag oder in diesem Ergänzungsvertrag ein anderes bestimmt ist, in die Beziehungen zwischen dem Russischen Reiche und seinen Teilgebieten in keiner Weise einmischen, also insbesondere die Bildung selbständiger Staatswesen in diesen Gebieten weder veranlassen noch unterstützen.

Nordrussische Gebiete.

Rußland wird alsbald alle verfügbaren Mittel anwenden, um in Wahrung seiner Neutralität die Entente-Streitkräfte aus den nordrussischen Gebieten zu entfernen. Deutschland übernimmt die Gewähr dafür, daß während dieser Operationen von sinnlicher Seite irgend welche Angriffe auf russisches Gebiet, insbesondere auf St. Petersburg, nicht erfolgen.

Nach Räumung der nordrussischen Gebiete seitens der Entente-Streitkräfte werden die britische russische Küstenwache innerhalb der 3-Meilen-Grenze der Nordküste sowie die Seegeschwader innerhalb eines Streifens von 30 Meilen entlang dieser Küste von der Sperregebietsdrohung ausgeschlossen werden. Die Organe der deutschen Seekriegsleitung werden Gelegenheit erhalten, sich davon zu überzeugen, daß diese Vergünstigung nicht zur Beförderung von Panntware mißbraucht wird.

Estland, Livland, Kurland und Litauen.

Indem Rußland den in Estland und Livland bestehenden tatsächlichen Verhältnissen Rechnung trägt, verzichtet es auf die Staatshoheit über diese Gebiete sowie auf jede Einmischung in deren innere Verhältnisse. Ihr künftiges Schicksal wird im Einvernehmen mit ihrer Bevölkerung bestimmt werden. Aus der ehemaligen Zugehörigkeit zu Rußland werden Estland und Livland keinerlei Verpflichtungen gegenüber Rußland erwachsen.

Zur Erleichterung des russischen Handelsverkehrs über Estland, Livland, Kurland und Litauen wird vereinbart: In Estland, Livland, Kurland und Litauen soll der Durchgangsverkehr von Waren nach und von Rußland auf den Ballstrassen völlig frei sein, ohne daß die durchzuführenden Waren irgendwelchen Durchgangsabgaben oder allgemeinen Transportsteuern unterworfen werden dürfen. Auf den Rußland mit Reval, Riga und Windau verbindenden Eisenbahnlinien sollen die Frachttarife für die im Durchgangsverkehr mit Rußland zu befördernden Waren möglichst niedrig gehalten werden. Ueber den Stand vom 1. August 1914 dürfen sie nur im Durchschnitte des Betrags erhöht werden, in welchem eine allgemeine Erhöhung der Frachttarife zwecks Bedeckung der Unterhaltungs- und Betriebskosten, einschließlich der Verzinsung und angemessenen Tilgung des Anlagekapitals, erforderlich wird. Auch dürfen sie nicht höher sein als die Frachttarife für die gleichartigen Güter, die aus dem Inland kommen oder zum Verbleib dortselbst bestimmt sind.

Die Schifffahrt auf der Düna zwischen Rußland und dem offenen Meere sowie zwischen allen Plätzen an der livländisch-kurländischen Düna und an der russischen Düna soll unter der Bedingung, daß die allgemein gültigen polizeilichen Vorschriften beachtet werden, zur Beförderung von Waren und Reisenden frei sein, ohne daß ein Unterschied zwischen den Schiffen und den Angehörigen

gen des einen und des anderen Teiles gemacht werden darf. Sie soll keiner Stations-, Stapel-, Niederlage-, Umschlags- oder Aufenthaltspflichtigkeit unterworfen werden. Ausschließliche Schiffsfahrtsvergünstigungen dürfen weder an irgendwelche Gesellschaften oder Körperschaften noch an Privatpersonen verliehen werden.

Abgaben für die Benutzung von Werken und Einrichtungen, die zur Erleichterung des Verkehrs oder zur Verbesserung und Erhaltung der Schiffbarkeit des Stromes geschaffen sind oder künftig geschaffen werden, dürfen nur gleichmäßig nach veröffentlichten Tarifen und nur in einer Höhe erhoben werden, die erforderlich ist, die Herstellungs- und Unterhaltungskosten, einschließlich der Verzinsung und Tilgung des Anlagekapitals, zu decken. Die Herstellungs- und Unterhaltungskosten für Werke und Einrichtungen, die nicht nur zur Erleichterung des Verkehrs und zur Verbesserung und Erhaltung der Schiffbarkeit des Stromes, sondern auch zur Förderung anderer Zwecke und Interessen bestimmt sind, dürfen nur zu einem verhältnismäßigen Anteil durch Schiffsabgaben aufgebracht werden. Diese Bestimmungen finden auch auf die Flößerei Anwendung.

Die Freihäfen.

Rußland soll bei Reval, Riga und Windau zweckmäßig belegene Freihafengebiete zugewiesen erhalten, in denen die Lagerung und Umpackung der aus Rußland eintreffenden oder für Rußland bestimmten Waren ungehindert stattfinden und die Abfertigung des Austritts aus dem russischen Zollgebiet und des Eintritts in dasselbe durch russische Beamte stattfinden kann.

Die mit den Bestimmungen der §§ 1 bis 4 zusammenhängenden Einzelfragen, insbesondere die Einzelankünfte, die diese Bestimmungen etwa in Kriegszeiten aus Rücksichten der Kriegsnötwendigkeit oder aus zwingenden gesundheitlichen Gründen erleiden können, sollen durch eine besondere Vereinbarung geregelt werden.

Das Wasser des Peipussees darf nach keiner Seite hergestalt künstlich angeleitet werden, daß eine Senkung des Wasserpiegels eintritt. Auch darf auf diesem See keine Raubwirtschaft in Ansehung des Fischbestandes betrieben werden.

Die Wasserkräfte der Narowa sollen auch für die Elektrizitätsversorgung des Petersburger Gouvernements nutzbar gemacht werden.

In Ansehung Estlands, Livlands, Kurlands und Litauens sollen mit Rußland Vereinbarungen getroffen werden, 1. über die Staatszugehörigkeit der bisherigen russischen Bewohner dieser Gebiete, wobei ihnen jedenfalls ein Options- und Abzugsrecht gewährt werden muß, 2. über die Herausgabe des in Rußland befindlichen Eigentums von Angehörigen dieser Gebiete, 3. über die Auseinandersetzung wegen des Vermögens der durch die neuen Grenzen geschrittenen Romanalbezirke, 4. wegen der Kräfte, 5. über die Behandlung der neuen Grenzen und 6. über die Wirkung der Gebietsveränderungen auf die Staatsverträge.

Russische Schwarzmeergebiete mit Ausnahme Kaukasens.

Deutschland wird, vorbehaltlich der Bestimmungen im Artikel 12, die von ihm besetzten russischen Schwarzmeergebiete außerhalb Kaukasens nach der Ratifikation des zwischen Rußland und der Ukraine abzuschließenden Friedensvertrags räumen.

Die Teile des Besatzungsgebietes, die nicht zu dem im dritten ukrainischen Universal vom 7. Nov. 1917 erwähnten Gebiete gehören, werden von den deutschen Streitkräften spätestens beim Abschluß des allgemeinen Friedens geräumt werden, sofern bis dahin der Friede zwischen Rußland und der Ukraine nicht zustande gekommen sein sollte. Die Räumung der Eisenbahnlinie Rostow-Boronesch sowie des östlich davon gelegenen Besatzungsgebietes und eines westlich davon gelegenen angemessenen Grenzstreifens mit Einschluß der Stadt Rostow wird erfolgen, sobald dies russischerseits verlangt werden wird. Bis zur Räumung wird Deutschland auf dieser Bahn die Beförderung von Getreide und anderen Waren für die russische Regierung zulassen; ins gleiche gilt für die Eisenbahnlinien Taganrog-Rostow und Taganrog-Kursk.

Solange das Donezbecken durch deutsche Truppen besetzt bleibt, erhält Rußland in den dort geförderten Kohlenmengen monatlich eine dreifach größere Tonnenzahl, als es aus dem Baku-gebiet Kohlen oder Kohlenprodukte an Deutschland überläßt, und eine vierfache größere Tonnenzahl für die darunter befindlichen Benzollieferungen; soweit die Kohlenförderung im Donezbecken hierzu nicht ausreicht, wird sie durch deutsche Kohlen ergänzt werden.

Kaukasien.

Rußland erklärt sich damit einverstanden, daß Deutschland Georgien als selbständiges Staatswesen anerkennt.

Deutschland wird keiner dritten Macht bei etwaigen militärischen Operationen in Kaukasien außerhalb Georgiens oder der im Friedensvertrag erwähnten Bezirke Unterstützung leisten. Auch wird es dafür eintreten, daß in Kaukasien Streitkräfte einer dritten Macht die nachstehende Linie nicht überschreiten: Kuba von der Mündung bis zum Orte Petropawlowsk, von da an Grenze des Kreises Schemacha bis zum Drie Agrioba; weiter gerade Linie bis zu dem Punkte, wo sich die Grenzen der Kreise Baku, Schemacha und Kuba treffen, dann Nordgrenze des Kreises Baku bis zum Meere.

Rußland wird im Baku-gebiet die Gewinnung von Rohöl und Kohlenprodukten nach Kräften fördern und von den gewonnenen Mengen ein Viertel, jedoch monatlich mindestens eine nach zu vereinbarenden bestimmte Tonnenzahl, an Deutschland überlassen; soweit die im Baku-gebiet gewonnenen Mengen zur Lieferung dieser Tonnenzahl nicht ausreichen, werden sie durch anderwärts gewonnene Mengen ergänzt werden. Der Kaufpreis wird auf den Preis der an Rußland zu überlassenden Kohlenmengen und im übrigen auf die gemäß dem deutsch-russischen Finanzabkommen russischerseits an Deutschland zu liefernden Warenbeträge verrechnet.

Behandlung der nach Friedensschluß von den Deutschen beschlagnahmten Kriegsschiffe und Vorräte.

Deutschland erkennt das Eigentum Rußlands an den nach der Ratifikation des Friedensvertrags von deutschen Streitkräften beschlagnahmten russischen Kriegsschiffen an, vorbehaltlich der Auseinandersetzung Rußlands mit der Ukraine und Finnland über das Staatsvermögen des ehemaligen russischen Kaiserreichs. Die beschlagnahmten Kriegsschiffe bleiben

bis zum Abschluß des allgemeinen Friedens unter deutscher Aufsicht.

Deutschland erkennt den Anspruch Rußlands auf Vergütung für die russischen Vorräte an, die nach Friedensschluß außerhalb der Ukraine und Finnlands von deutschen Streitkräften beschlagnahmt worden sind. Diese Vergütung wird bei der Auseinandersetzung über die finanziellen Verpflichtungen Deutschlands und Rußlands aus dem Zusatzvertrag zum Friedensvertrag verrechnet.

Ausgefertigt in doppelter Urschrift in Berlin am 27. August 1918.

v. Hingé. Krieger.
A. Joffé.

Deutsch-russisches Finanzabkommen.

Die Bevollmächtigten des Deutschen Reiches sowie der Bevollmächtigte der Russischen Sozialistischen Föderativen Sowjets-Republik sind übereingekommen, die finanziellen Verpflichtungen Deutschlands und Rußlands aus dem deutsch-russischen Zusatzvertrag, die Herausgabe der beiderseitigen Bankdepots und Bankguthaben sowie den Ausgleich gewisser Verbindlichkeiten der beiderseitigen Wirtschaftssysteme zu regeln und zu diesem Zwecke unter Berücksichtigung der russischen Bestimmungen über die Annulierung der russischen Staatsanleihen und Staatsgarantien sowie über die Nationalisierung gewisser in Rußland befindlicher Vermögenswerte ein Ergänzungsabkommen zu dem deutsch-russischen Zusatzvertrag zu treffen. Die Bevollmächtigten haben sich, nachdem sie einander ihre Vollmachten mitgeteilt und diese in guter und gehöriger Form befunden haben, über folgende Bestimmungen geeinigt:

Deutsch-russische finanzielle Verpflichtungen.

Eine Reihe besonders bestimmter Bestimmungen des deutsch-russischen Zusatzvertrages zu dem Friedensvertrag zwischen Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Bulgarien und der Türkei einerseits und Rußland andererseits werden aufgehoben.

Rußland wird zur Entschädigung der durch russische Maßnahmen geschädigten Deutschen unter Berücksichtigung der entsprechenden russischen Gegenforderungen und unter Anrechnung des Wertes der nach Friedensschluß von deutschen Streitkräften in Rußland beschlagnahmten Vorräte einen Betrag von 6 Milliarden Mark an Deutschland zahlen.

Die Bezahlung der erwähnten 6 Milliarden Mark erfolgt in nachstehender Weise:

Ein Betrag von 1 1/2 Milliarden Mark wird durch Ueberweisung von 245 564 Kilogramm Feingold und 545 440 000 Rubel in Banknoten, und zwar 363 628 000 Rubel in Stücken zu 50, 100 oder 500 Rubel, 181 812 000 Rubel in Stücken zu 250 oder 1000 Rubel, bezahlt werden.

Die Ueberweisung erfolgt in fünf Teilbeträgen, nämlich 1. einem am 10. Sept. 1918 zu zahlenden Betrage von 42 980 Kilogramm Feingold und 80 900 000 Rubel in Banknoten, und zwar 60 000 000 Rubel in Stücken zu 50, 100 oder 500 Rubel, 20 900 000 Rubel in Stücken zu 250 oder 1000 Rubel; 2. vier am 30. Sept., 31. Okt., 30. Nov. und 31. Dez. 1918 zu zahlenden Beträgen von je 10 678 Kilogramm Feingold und 113 636 000 Rubel in Banknoten, und zwar 75 737 000 Rubel in Stücken zu 50, 100 oder 500 Rubel, 37 898 000 Rubel in Stücken zu 250 oder 1000 Rubel.

Die Teilbeträge sind in Orscha oder Pskow den Beauftragten der Deutschen Regierung zu übergeben; die Beauftragten werden beim Empfang eine vorläufige Quittung ausstellen, die nach Abschluß der Prüfung und Zählung des Goldes und der Noten durch eine endgültige Quittung ersetzt werden soll.

Ein Betrag von 1 Milliarde Mark soll durch Lieferung russischer Waren nach Maßgabe der darüber zu treffenden besonderen Vereinbarung gezahlt werden. Die Waren sind im Werte von je 50 Millionen Mark bis zum 15. Nov. und 31. Dez. 1918, im Werte von je 150 Millionen Mark bis zum 31. März, 30. Juni, 30. Sept. und 31. Dez. 1919, im Werte von 300 Millionen Mark bis zum 31. März 1920 zu liefern; soweit die Lieferungen bis zu diesem Termin nicht erfolgen können, würde der jeweils fehlende Betrag alsbald entweder in deutschen Reichsbanknoten zum Nennwert oder in Feingold und Rubelnoten nach dem Verhältnis drei zu zwei, und zwar zu einem jeweils festzusetzenden Kurse, zu begleichen sein.

Ein Betrag von 2 1/2 Milliarden Mark wird bis zum 31. Dez. 1918 durch Uebergabe von Titeln einer vom 1. Jan. 1901 an mit 6 v. H. verzinslichen und mit 1/2 v. H. zugänglich der ersparten Zinsen zu tilgenden Anleihe beglichen werden.

Als Sicherheiten für die Anleihe sollen bestimmte Staatseinnahmen, insbesondere auch die Pachtgebühren für gewisse an Deutsche zu erteilende wirtschaftliche Konzessionen haften; die Sicherheiten sind im einzelnen durch eine besondere Vereinbarung festzusetzen, dergestalt, daß die veranschlagten Jahreserlöse aus ihnen den Jahresbetrag der Verzinsung und Tilgung um mindestens 20 vom Hundert übersteigen.

Wegen des Restbetrags von 1 Milliarde Mark bleibt, soweit seine Zahlung nicht mit Zustimmung Deutschlands von der Ukraine und Finnland bei ihrer Vermögensauseinandersetzung mit Rußland übernommen wird, eine besondere Vereinbarung vorbehalten.

In Rußland befindliche Vermögensgegenstände von Deutschen, die vor dem 1. Juli 1918 zu Gunsten des Staates oder einer Gemeinde enteignet oder sonst der Verfügungsmacht des Eigentümers entzogen worden sind, sollen diesem auf Antrag wegen Rückgewähr der Entschädigungssumme und unter Berücksichtigung etwaiger Verbesserungen oder Verschlechterungen wiederübertragen werden, wenn die Vermögensgegenstände nicht in Besitz des Staates oder der Gemeinde verbleiben oder wenn eine Enteignung oder sonstige Entziehung gleichartiger Vermögensgegenstände gegenüber Landeseinwohnern oder Angehörigen eines dritten Landes nicht erfolgt ist oder wieder aufgehoben wird; der Antrag auf Rückübertragung ist innerhalb eines Jahres nach dem Zeitpunkt, wo diese beansprucht werden kann, zu stellen.

Die vertragschließenden Teile werden einander für die Feststellung der ihren Angehörigen im Moskauer Teil des anderen Teiles erwachsenen Zivilschäden alle möglichen Auskünfte erteilen, auch den Erträgen und Erhebungen der sich auf diese Schäden beziehenden Beweise entsprechen.

Den Schluß des Finanzabkommens und das Privatrechtsabkommen werden wir in der Sonntags-Morgenausgabe veröffentlichen.